§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Räumlichkeiten</u>	Nutzung bis 4 Stunden 100% Ortsansässige	Nutzung bis 4 Stunden 120% NICHT - Ortsansässige	Nutzung über 4 Stunden 150% Ortsansässige	Nutzung über 4 Stunden 120% NICHT - Ortsansässige	PLUS Reinigungskosten (ggf. mit Küche) + Sachpauschale *
Clubraum	30 €	40 €	50 €	60 €	40 €
Clubraum und Küche	60€	80 €	90 €	110 €	80 €
Halle komplett ohne Clubraum	100€	120 €	150 €	180 €	80€
Halle komplett mit Clubraum	130 €	160 €	200 €	240 €	120 €
Halle komplett mit Clubraum und Küche	190 €	230 €	290 €	350 €	160 €
2/3 der großen Halle ohne Clubraum	70€	90 €	110 €	140 €	60 €
2/3 der großen Halle mit Clubraum	90 €	110€	140 €	170 €	100€
2/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	130 €	160 €	200 €	240 €	140 €
1/3 der großen Halle ohne Clubraum	35€	50€	60 €	80€	40 €
1/3 der großen Halle mit Clubraum	45€	60 €	70 €	90 €	80€
1/3 der großen Halle mit Clubraum und Küche	55€	70€	90 €	110 €	120 €
Bei Reservierung des Vortages der Veranstaltung	60€	80€	60€	80€	alle Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen!
Nutzung der Beamer	10€	20 €	20€	30 €	* Seife, Papiertücher, Toilettenpapier
Kaution:	200€	200€	200€	200€	

- (2) Die Nutzung des "CLUBRAUMES" durch
 - die Fördervereine,
 - die Freiwillige Feuerwehr,
 - den Kirchenvorstand,
 - die Parteien,
 - den Seniorenkreis,
 - den Sportverein,
 - der sonstigen Interessenverbände,
 - Oderwald sozial

aus der Gemeinde Ohrum sowie der Samtgemeinde Oderwald sind offizielle Zusammenkünfte (Sitzungen) nach deren jeweiligen Satzung kostenfrei.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Verwaltungsvertreter der Gemeinde Ohrum.

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Nutzung.
- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Nutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Nutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Nutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Ohrum, den 07.09.2022

gez.

Martín Kokon

-Bürgermeister-